



Das neue Rechnungs- legungsrecht in Liechtenstein

**Strukturierte Darstellung und
Erläuterung der bedeutsamsten
Neuerungen**

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Umfang der Rechnungslegung	4
3. Bilanzierungs- und Gliederungsvorschriften	4
3.1 Allgemeine Gliederungsvorschriften.....	4
3.2 Gliederung der Bilanz	5
3.3 Gliederung der Erfolgsrechnung.....	8
4. Bewertung	10
5. Anhang	11
6. Konzernrechnung	13
6.1 Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung – Konsolidierungskreis	13
6.2 Anhang zur Konzernrechnung und konsolidierter Jahresbericht.....	13
7. Offenlegung	14

1. Einführung

Am 26. Juni 2013 hat die EU eine angepasste Richtlinie zur Rechnungslegung erlassen. Mit der am 7. Mai 2015 verabschiedeten Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) wurde diese Richtlinie ins nationale Recht übernommen. Die angepassten Vorschriften sind am 1. August 2015 in Kraft getreten und sind erstmals für Geschäftsjahre anwendbar, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen.

Die vorliegende Broschüre stellt die wichtigsten Änderungen des überarbeiteten Rechnungslegungsrechts den bisherigen Bestimmungen gegenüber. Zudem finden sich jeweils kurze Erläuterungen zu den wichtigsten Neuerungen. Die als Randnotiz angegebenen Gesetzesartikel beziehen sich auf das abgeänderte PGR. Änderungen für börsenkotierte Gesellschaften, Banken, Versicherungen sowie Gesellschaften, die in der mineralgewinnenden Industrie und auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, werden in dieser Broschüre nicht berücksichtigt.

Grundsätzlich betreffen die neuen Bestimmungen nur Gesellschaften, welche zusätzlich zu den allgemeinen auch die ergänzenden Rechnungslegungsvorschriften des PGR für bestimmte Gesellschaftsformen (sogenannte «harmonisierte Gesellschaften» wie z. B. die Aktiengesellschaft) anwenden müssen. Im Zuge der Gesetzesreform wurden allerdings auch die allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung (Art. 1045 bis 1062a PGR) angepasst. Die Änderungen dieser Vorschriften, welche auch nichtharmonisierte Gesellschaften (z. B. Anstalten, welche ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben) berücksichtigen müssen, sind in dieser Broschüre **in orangener Schrift** hervorgehoben.

2. Umfang der Rechnungslegung

Art. 1064 PGR

Der Umfang der Rechnungslegung hängt von der Grösse der Gesellschaft ab, wobei die Kategorien «Kleinst», «Klein», «Mittelgross» und «Gross» unterschieden werden. Die Zuordnung in eine Kategorie erfolgt anhand der drei quantitativen Kriterien Bilanzsumme, Nettoumsatzerlöse und Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Schwellenwerte haben sich wie folgt verändert:

Kategorie	Bilanzsumme (in CHF Mio.)		Nettoumsatzerlöse (in CHF Mio.)		ArbeitnehmerInnen	
	Bisher	Neu	Bisher	Neu	Bisher	Neu
Kleinst	≤0.421	≤0.45	≤0.842	≤0.9	≤10	≤10
Klein	≤7.5	≤7.4	≤15	≤14.8	≤50	≤50
Mittelgross	≤30	≤25.9	≤60	≤51.8	≤250	≤250
Gross	>30	>25.9	>60	>51.8	>250	>250

Nach wie vor greifen die Rechtsfolgen erst bei Über- bzw. Unterschreiten der Schwellenwerte an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen. Wie bisher brauchen kleine Gesellschaften keinen Jahresbericht zu erstellen bzw. müssen Kleinstgesellschaften zudem nur gewisse Angaben unter dem Bilanzstrich zu machen. Für EWR-kotierte Gesellschaften und neu auch für Investmentunternehmen und Beteiligungsgesellschaften im Sinne von Art. 2 Ziff. 14 und 15 der Richtlinie 2013/34/EU gelten diese Erleichterungen allerdings nicht.

Art. 1066 Abs. 4 PGR

Kleinstgesellschaften werden neu auch von den Erläuterungspflichten entbunden, sollte die Jahresrechnung, trotz Einhaltung der einzelnen Rechnungslegungsvorschriften, kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Aus unserer Sicht hat diese Bestimmung in Liechtenstein kaum praktische Relevanz.

3. Bilanzierungs- und Gliederungsvorschriften

3.1 Allgemeine Gliederungsvorschriften

Art. 1066a PGR

Die allgemeinen Vorschriften für Bilanzierung und Bewertung wurden in einem neuen Artikel zusammengefasst. Die allgemeinen Gliederungsvorschriften bleiben praktisch unverändert. Bisher waren Abweichungen von der Darstellungstätigkeit nur in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände notwendig.

Art. 1067 Abs. 1 PGR

Neu konkretisiert das Gesetz, dass solche Abweichungen nur möglich sind, wenn dadurch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt wird. Besonderheiten von Unternehmen spezieller Branchen (z. B. Energieversorgung) oder spezieller Tätigkeiten (z. B. Holdinggesellschaften) können unseres Erachtens durch die abgeänderte Vorschrift nach wie vor in der Gliederung berücksichtigt werden, weil sich das gesetzliche Gliederungsschema primär auf Industrie- oder Handelsunternehmen bezieht.

3.2 Gliederung der Bilanz

Im Folgenden wird das Gliederungsschema nach dem neuen Recht in der in Liechtenstein gebräuchlichen Kontoform dargestellt:

Aktiven

Art. 1068 Abs. 2 PGR

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Anlagewerte

1. Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes
2. Entwicklungskosten
3. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und ähnliche Rechte und Werte, soweit sie entgeltlich erworben wurden und nicht unter nachstehendem Posten 4 auszuweisen sind
4. Geschäfts- oder Firmenwert, sofern er entgeltlich erworben wurde
5. Geleistete Anzahlungen

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, Rechte an Grundstücken, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschliesslich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse
3. Fertige Erzeugnisse und Waren
4. Geleistete Anzahlungen

II. Forderungen

(davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr)

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
4. Sonstige Forderungen

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Eigene Aktien oder Anteile
3. Sonstige Wertpapiere

IV. Guthaben bei Banken, Postcheckguthaben, Schecks und Kassenbestand

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Passiven

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

II. Kapitalreserven

III. Gewinnreserven

1. Gesetzliche Reserve
2. Reserve für eigene Aktien oder Anteile
3. Statutarische Reserven
4. Sonstige Reserven

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

V. Jahresgewinn/Jahresverlust

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

(davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr)

1. Anleihen
(davon konvertibel)
2. Verbindlichkeiten gegenüber Banken
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten aus Wechseln
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
8. Sonstige Verbindlichkeiten
(davon Verbindlichkeiten aus Steuern)
(davon Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit)

D. Rechnungsabgrenzungsposten

Art. 1068 Abs. 2
bis 4 PGR

Die Gliederungsschemata für die Bilanz wurden nur um den in Abschnitt 4 beschriebenen Wegfall der Forschungskosten angepasst. Die Möglichkeit zur Erstellung einer verkürzten Bilanz ist für Klein- und Mittelgesellschaften (Buchstaben und römische Ziffern genügen) und Kleinstgesellschaften (blaugedruckte Positionen genügen) nach wie vor vorhanden. Die Erleichterungen für Kleinstgesellschaften können von EWR-kotierten Gesellschaften, von Investmentunternehmen und von Beteiligungsgesellschaften neu nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Art. 1068 Abs. 4 PGR

Die Entwicklung des Anlagevermögens («Anlagespiegel») konnte bisher zumindest theoretisch auch in der Bilanz dargestellt werden. Neu ist der Anlagespiegel Bestandteil des Anhangs. Zu beachten ist, dass die Mindestangaben des Anlagespiegels erweitert wurden und folgende zusätzlichen Komponenten enthält:

Art. 1091 Abs. 2
Ziff. 2 PGR

- Akkumulierte Abschreibungen zu Beginn und Ende des Geschäftsjahres;
- Zuschreibungen des Geschäftsjahres;
- Änderungen der Abschreibungen in Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen;
- Aktivierte Zinsen für Fremdkapital.

Neu kann der Anlagespiegel somit wie folgt aufgebaut werden:

Anschaffungs-/ Herstellungskosten	Position 1	Position 2	Position 3
Bestand Periodenbeginn			
Zugänge (exkl. aktivierte Zinsen für Fremdkapital)			
Aktivierte Zinsen für Fremdkapital			
Abgänge			
Umbuchungen			
Bestand Periodenende			

Akkumulierte Abschreibungen

Bestand Periodenbeginn			
Zugänge			
Abgänge			
Umbuchungen			
Bestand Periodenende			

Buchwerte

Bestand Periodenbeginn			
Bestand Periodenende			

Der Betrag von Forderungen des Umlaufvermögens mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr musste bereits bisher bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten angegeben werden. Neu ist diese Angabe zusätzlich für die gesamte Postengruppe zu machen. Zur Erhöhung der Klarheit werden die Restlaufzeiten in der Praxis häufig im Anhang zur Jahresrechnung gemacht.

Art. 1071 Abs. 1 PGR

Passive latente Steuerabgrenzungen mussten bisher in der Bilanz oder im Anhang gesondert angegeben werden. Neu entfällt dieses Erfordernis. Werden aktive latente Steuerabgrenzungen gebildet, müssen diese nach wie vor separat in der Jahresrechnung ausgewiesen werden. Die Erläuterungspflicht im Anhang entfällt allerdings.

Art. 1077 PGR

3.3 Gliederung der Erfolgsrechnung

Art. 1078 PGR

Die Erfolgsrechnung ist in Staffelform, entweder nach dem Gesamtkosten- oder dem Umsatzkostenverfahren, aufzustellen. Eine Aufstellung der Erfolgsrechnung in der Kontenform ist nicht mehr zulässig.

Das Gliederungsschema nach dem in Liechtenstein gebräuchlichen Gesamtkostenverfahren in der Staffelform hat sich wie folgt verändert:

Art. 1079 Abs. 1 PGR

Bisheriges Recht	Neues Recht
<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Nettoumsatzerlöse</i> 2. <i>Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen</i> 3. <i>Andere aktivierte Eigenleistungen</i> 4. <i>Sonstige betriebliche Erträge</i> 5. <i>Materialaufwand:</i> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</i> b) <i>Aufwendungen für bezogene Leistungen</i> 6. <i>Personalaufwand:</i> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>Löhne und Gehälter</i> b) <i>Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung)</i> 7. <i>Abschreibungen und Wertberichtigungen:</i> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>Auf immaterielle Anlagen und Sachanlagen</i> b) <i>Auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Gesellschaft üblichen Wertberichtigungen überschreiten</i> 8. <i>Sonstige betriebliche Aufwendungen</i> 9. <i>Erträge aus Beteiligungen (davon aus verbundenen Unternehmen)</i> 10. <i>Erträge aus anderen Wertpapieren und Forderungen des Finanzanlagevermögens (davon aus verbundenen Unternehmen)</i> 11. <i>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen)</i> 12. <i>Abschreibungen und Finanzanlagen und Wertberichtigungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens</i> 13. <i>Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon an verbundene Unternehmen)</i> 	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Nettoumsatzerlöse</i> 2. <i>Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen</i> 3. <i>Andere aktivierte Eigenleistungen</i> 4. <i>Sonstige betriebliche Erträge</i> 5. <i>Materialaufwand:</i> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</i> b) <i>Aufwendungen für bezogene Leistungen</i> 6. <i>Personalaufwand:</i> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>Löhne und Gehälter</i> b) <i>Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung)</i> 7. <i>Abschreibungen und Wertberichtigungen:</i> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>Auf immaterielle Anlagen und Sachanlagen</i> b) <i>Auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Gesellschaft üblichen Wertberichtigungen überschreiten</i> 8. <i>Sonstige betriebliche Aufwendungen</i> 9. <i>Erträge aus Beteiligungen (davon aus verbundenen Unternehmen)</i> 10. <i>Erträge aus anderen Wertpapieren und Forderungen des Finanzanlagevermögens (davon aus verbundenen Unternehmen)</i> 11. <i>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen)</i> 12. <i>Abschreibungen und Finanzanlagen und Wertberichtigungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens</i> 13. <i>Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon an verbundene Unternehmen)</i>
<p>14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 15. Ausserordentliche Erträge 16. Ausserordentliche Aufwendungen</p>	<p>14. Steuern auf das Ergebnis</p>
<p>17. Ausserordentliches Ergebnis 18. Ertragssteuern 19. Sonstige Steuern</p>	<p>15. Ergebnis nach Steuern 16. Sonstige Steuern, soweit nicht in den Posten 1 bis 15 enthalten.</p>
20. Jahresgewinn/Jahresverlust	17. Jahresgewinn/Jahresverlust

Art. 1079 Abs. 2 PGR

Die **fettgedruckten Positionen** heben die Änderungen zum bisherigen Recht hervor. Analog bisherigem Recht können kleine und mittelgrosse (nicht EWR-kotierte) Gesellschaften die kursivgedruckten Positionen unter der Bezeichnung «Rohergebnis» zusammenfassen.

Das Gliederungsschema für Kleinstgesellschaften bleibt unverändert:

Art. 1083 PGR

1. Nettoumsatzerlöse
2. Sonstige Erträge
3. Materialaufwand
4. Personalaufwand
5. Wertberichtigungen
6. Sonstige Aufwendungen
7. Steuern
8. Jahresgewinn/Jahresverlust

Der Begriff der Nettoumsatzerlöse wurde konkretisiert. Neben Erlösschmälerungen (z. B. Skonti) und Mehrwertsteuern sind neu auch sonstige direkt mit dem Umsatz verbundenen Steuern in den Nettoumsatzerlösen zu berücksichtigen. Solche Steuern wurden in der Vergangenheit gelegentlich unter der Position «Sonstige Steuern» erfasst.

Art. 1081 PGR

Ausserordentliche Aufwendungen und Erträge dürfen nicht mehr gesondert in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden. Sie sind künftig zwingend im Anhang im Zusammenhang mit der Erläuterungspflicht der aussergewöhnlichen Beträge anzugeben.

Art. 1091 Abs. 2
Ziff. 4 PGR

4. Bewertung

Art. 1066a PGR

Die allgemeinen Bilanzierungsvorschriften werden in einem separaten Artikel zusammengefasst und bleiben praktisch unverändert.

Die Änderungen der spezifischen Bewertungsvorschriften sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

	Thema	Bisheriges Recht	Neues Recht
Art. 1053 PGR	Aktivierbare Kosten	Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes sowie Forschungs- und Entwicklungskosten dürfen aktiviert werden und sind innerhalb von 5 Jahren abzuschreiben.	Forschungskosten sind nicht mehr aktivierungsfähig. Sofern die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann, müssen Entwicklungskosten innerhalb von 5 bis 10 Jahren abgeschrieben werden. Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes müssen wie bis anhin innert 5 Jahren abgeschrieben werden. Für aktivierte Kosten gilt nach wie vor eine Ausschüttungssperre.
Art. 1054 PGR	Geschäfts- oder Firmenwert	Der Geschäfts- oder Firmenwert darf über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.	Sofern die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann, muss der Geschäfts- oder Firmenwert innerhalb von 5 bis 10 Jahren abgeschrieben werden.
Art. 1054a PGR	Währungsumrechnung	Keine klaren Vorgaben zur Währungsumrechnung	Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten dürfen zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag angesetzt werden. Aus der Währungsumrechnung resultierende Gewinne werden als realisiert betrachtet. Bei langfristigen Positionen ist nach wie vor das Imparitätsprinzip (unrealisierte Kursverluste müssen realisiert werden, unrealisierte Kursgewinne dürfen nicht realisiert werden) zu beachten.
Art. 1054b PGR	Bewertungseinheiten («Hedge Accounting»)	Keine klaren Vorgaben hinsichtlich Bewertungseinheiten.	Absicherungsgeschäfte (Finanzinstrumente) dürfen mit den zugehörigen Grundgeschäften (z. B. Forderungen und Verbindlichkeiten, schwebende Geschäfte, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen) zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden. Grund- und Absicherungsgeschäft brauchen somit nicht mehr einzeln bewertet zu werden.
Art. 1075 Abs. 3 PGR	Rückstellungen	Keine konkreten Bewertungsvorschriften.	Bester Schätzwert von Aufwendungen, bzw. im Falle von Verbindlichkeiten der Abgeltungsbetrag.
Art. 1085 Abs. 3 PGR	Umlaufvermögen	Wertberichtigungen zum Ausgleich von Wertschwankungen sind möglich.	Nicht mehr zulässig.
Art. 1089 PGR	Bewertungsvereinfachungsverfahren	Sachanlagevermögen sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können unter gewissen Voraussetzungen zu einem Festwert angesetzt werden.	Nicht mehr zulässig.

5. Anhang

Die nachfolgende Tabelle fasst die wesentlichen Änderungen zu den Mindestangaben nach bisherigem und neuem Recht zusammen.

Thema	Bisheriges Recht	Neues Recht	
Reihenfolge der Angaben	Keine Vorgaben.	Angaben sind in der Reihenfolge der Darstellung der Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen darzustellen.	Art. 1091 Abs. 1 PGR
Anlagenspiegel	Bestandteil des Anhangs oder Abbildung in der Bilanz (Wahlrecht).	Bestandteil des Anhangs. Zudem sind detailliertere Angaben erforderlich.	Art. 1091 Abs. 2 Ziff. 2 PGR
Steuerrechtliche Abschreibungen und Zuschreibungen	Allein nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommene Abschreibungen, Wertberichtigungen und unterlassene Zuschreibungen sind getrennt nach Anlage- und Umlaufvermögen anzugeben.	Die Unterteilung in Anlage- und Umlaufvermögen entfällt.	Art. 1091 Abs. 2 Ziff. 3 PGR
Beeinflussung des Jahresergebnisses durch steuerrechtliche Bewertungsmassnahmen	Angabe des Umfangs, durch den das Jahresergebnis infolge steuerrechtlicher Bewertungsmassnahmen beeinflusst wurde sowie die steuerlichen Konsequenzen bei Wegfall einer solchen Bewertung.	Die Angabepflicht entfällt.	Art. 1092 Ziff. 5 PGR
Sicherheiten der Verbindlichkeiten	Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen und weitere Eventualverbindlichkeiten sind gegenüber verbundenen Unternehmen gesondert anzugeben.	Neben verbundenen Unternehmen umfasst die Angabepflicht neu auch assoziierte Unternehmen und Verpflichtungen betreffend Altersversorgung.	Art. 1091 Abs. 2 Ziff. 6 PGR
Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	Keine Vorgaben.	Wesentliche, nicht in Bilanz oder Erfolgsrechnung erfasste, Ereignisse sind zusammen mit den finanziellen Auswirkungen anzugeben.	Art. 1092 Ziff. 2 PGR
Gewinnverwendungsvorschlag	Kein Bestandteil der Jahresrechnung.	Bestandteil des Anhangs.	Art. 1092 Ziff. 3 PGR
Restlaufzeit Verbindlichkeiten	Angabe der Restlaufzeit > 5 Jahre und durch dingliche Rechte gesicherte Verbindlichkeiten je Verbindlichkeiten-Kategorie.	Neu ist nur noch der Gesamtbetrag anzugeben. Eine Aufteilung auf die verschiedenen Kategorien entfällt.	Art. 1092 Ziff. 1 PGR
Aufteilung der Ertragssteuerbelastung	Aufteilung der Ertragssteuerbelastung nach ordentlichem und nach ausserordentlichem Ergebnis.	Infolge Wegfall der ausserordentlichen Positionen in der Erfolgsrechnung entfällt diese Angabepflicht.	Art. 1092 Ziff. 6 PGR
Durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmer	Angabe der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitnehmer, getrennt nach Gruppen.	Zusätzlich zu der Zahl getrennt nach Gruppen ist die Gesamtanzahl anzugeben.	Art. 1092 Ziff. 7 PGR
Vorschüsse und Kredite an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung	Angabe der gewährten (unter Angabe der Zinssätze) und zurückgezahlten Beträge sowie der eingegangenen Garantieverpflichtungen.	Zusätzlich sind auch die erlassenen Beträge anzugeben.	Art. 1092 Ziff. 9 lit. c PGR
Erläuterung der sonstigen Rückstellungen	Die Position «Sonstige Rückstellungen» ist zu erläutern.	Die Erläuterungspflicht entfällt.	Art. 1092 Ziff. 11 PGR

Art. 1092 Ziff. 12 PGR	Abschreibung Geschäftswert	Angabe der Gründe für die planmässige Abschreibung.	Erläuterung des Zeitraums der Abschreibung.
Art. 1092 Ziff. 13 PGR	Latente Steuerschulden	Latente Steuerschulden für Differenzen zwischen handelsrechtlichen und dem niedrigeren steuerrechtlichen Wertansatz sind in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.	Angabe der latenten Steuerschulden am Ende des Geschäftsjahres und die im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Veränderungen.
Art. 1092 Ziff. 16 PGR	Geschäfte mit Nahestehenden (vgl. auch nachstehende Ausführungen).	Angabe von Geschäften mit Nahestehenden, sofern wesentlich und unter marktüblichen Bedingungen zustande gekommen.	Die Bedingung «sofern wesentlich und unter marktüblichen Bedingungen» entfällt.
Art. 1077 Abs. 1 PGR	Passive latente Steuerabgrenzungen	Sofern kein gesonderter Ausweis in der Bilanz erfolgt, müssen passive latente Steuerabgrenzungen im Anhang gesondert angegeben werden.	Die Angabepflicht entfällt.
Art. 1077 Abs. 2 PGR	Aktive latente Steuerabgrenzungen	Aktive latente Steuerabgrenzungen sind zu erläutern.	Die Erläuterungspflicht entfällt.
Art. 1055 PGR	Brandversicherungswert der Sachanlagen	Der Brandversicherungswert der Sachanlagen ist im Anhang zur Jahresrechnung anzuführen.	Die Angabepflicht entfällt.

Art. 1095 Abs. 1 PGR Kleine Gesellschaften brauchen die kursivgedruckten Angaben nicht zu machen.

Art. 1095 Abs. 2 PGR Kleine und mittelgrosse Gesellschaften, welche nicht die Rechtsform einer Aktiengesellschaft haben, brauchen Geschäfte mit Nahestehenden nicht im Anhang anzuführen. Bei kleinen und mittelgrossen Aktiengesellschaften beschränkt sich die Offenlegung auf Geschäfte, die direkt oder indirekt zwischen der Gesellschaft und ihren Hauptaktionären bzw. den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen abgeschlossen wurden.

Art. 1095 Abs. 3 PGR Für an einer EWR-Börse kotierte Gesellschaften gelten keine grössenabhängigen Erleichterungen.

6. Konzernrechnung

6.1 Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung – Konsolidierungskreis

Beteiligungsgesellschaften waren bisher unter bestimmten Voraussetzungen von der Erstellung einer Konzernrechnung befreit. Diese Bestimmung wurde aufgehoben.

Zwischengesellschaften mit einer EWR-Muttergesellschaft sind unter gewissen Voraussetzungen von der Aufstellung einer Konzernrechnung befreit. Unter anderem ist es nicht mehr notwendig, dass die befreiende Konzernrechnung geprüft wird. Zudem entfällt die Erläuterung der Rechnungslegungsgrundsätze der befreienden Konzernrechnung, die nicht im Einklang mit liechtensteinischem Recht stehen. Art. 1099 PGR

Die Schwellenwerte für die grössenabhängige Befreiung haben sich wie folgt geändert: Art. 1101 PGR

Kategorie	Basis: Summenbilanz		Basis: Konzernrechnung	
	Bisher	Neu	Bisher	Neu
Bilanzsumme (in CHF Mio.)	≤36	≤31	≤30	≤25.9
Nettoumsatzerlöse (in CHF Mio.)	≤72	≤62	≤60	≤51.8
Anzahl ArbeitnehmerInnen	≤250	≤250	≤250	≤250

Nach wie vor greift die Befreiungspflicht erst dann, wenn zwei der drei Schwellenwerte an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen unterschritten werden.

Hinsichtlich Konsolidierungskreis war es bisher möglich, unwesentliche Gesellschaften nicht zu konsolidieren, sofern diese unwesentlichen Gesellschaften zusammen ebenfalls unwesentlich sind. Neu sind auch unwesentliche Gesellschaften zu konsolidieren. Art. 1104 PGR

Hält das Mutterunternehmen allerdings ausschliesslich unwesentliche Tochtergesellschaften, braucht keine Konzernrechnung erstellt werden. Art. 1101a PGR

6.2 Anhang zur Konzernrechnung und konsolidierter Jahresbericht

Die neuen Vorschriften stellen klar, dass den Besonderheiten, die sich aus der Konzernrechnung im Vergleich zum Einzelabschluss ergeben, im Rahmen der Erstellung des Anhangs Rechnung zu tragen sind. Beispielsweise müssen gruppeninterne Transaktionen nicht als Geschäfte mit Nahestehenden ausgewiesen werden. Vergütungen, Vorschüsse und Kredite an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung werden auf Zahlungen von Konzerngesellschaften an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Mutterunternehmens beschränkt. Art. 1119 PGR

Auch bei der Erstellung des konsolidierten Jahresberichts sind die Besonderheiten einer Konzernrechnung zu berücksichtigen. Beispielsweise müssen Angaben zu eigenen Aktien nur hinsichtlich der im Konzern befindlichen Aktien des Mutterunternehmens gemacht werden. Allerdings ist es nach wie vor möglich, den Jahresbericht mit dem konsolidierten Jahresbericht zusammenzufassen. Art. 1121 PGR

7. Offenlegung

- Art. 1122 Abs. 1 und
Art. 1124 Abs. 1 PGR Die Jahresrechnung und die Konzernrechnung mussten nach bisherigem Recht 15 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres beim Handelsregister eingereicht werden. Die neuen gesetzlichen Regelungen verkürzen diese Frist auf 12 Monate.
- Art. 1122 Abs. 1 PGR Der Gewinnverwendungsvorschlag ist bei mittelgrossen und grossen Gesellschaften Bestandteil des Anhangs. Ein separater Gewinnverwendungsvorschlag muss nach neuem Recht daher nicht mehr eingereicht werden. Obwohl der Anhang von kleinen Gesellschaften keinen Gewinnverwendungsvorschlag enthalten muss, entfällt auch hier die Verpflichtung zur Offenlegung.
- Art. 1126 Abs. 1 PGR
- Art. 1126 Abs. 2 PGR Wie bisher brauchen Kleinstgesellschaften nur eine verkürzte Bilanz einzureichen. Neu gilt diese Erleichterung für Investmentunternehmen und Beteiligungsgesellschaften nicht mehr.
- Art. 1129 Abs. 1 und
3 PGR Zu Form und Inhalt der Unterlagen bei der Offenlegung wird neu explizit verlangt, dass die Jahresrechnung und Konzernrechnung folgende Angaben enthält:
- Name und Rechtsform
 - Sitz
 - Handelsregisternummer
 - ggf. Hinweis auf Liquidation

Kontakt:**KPMG (Liechtenstein) AG**

Landstrasse 99
LI-9494 Schaan

Hans Vils

Partner
Audit Liechtenstein
T: +423 237 70 55
E: hvils@kpmg.com

Lars Klossack

Director
Audit Liechtenstein
T: +423 237 70 42
E: lklossack@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen..

© 2015 KPMG (Liechtenstein) AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.